

MUSTER-VERTRAG ÜBER DIE BETRIEBSFÜHRUNG AN EINEM BHKW

Stand 14.04.2022

zwischen

Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein
im Folgenden **AG** genannt,

und

Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, Industriestraße 3, 67063
Ludwigshafen,
im Folgenden **AN** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die AG ist Eigentümerin eines Blockheizkraftwerks, das in der [Name der Schule einfügen], [Adresse] von der AG in eigener Verantwortung betrieben wird. Das Blockheizkraftwerk verfügt über eine installierte elektrische Leistung von [...] kW/MW und versorgt die Liegenschaft der AG mit Wärme und Strom.

Die AG wird das Blockheizkraftwerk zu eigenen Zwecken und im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung nutzen und für den Erzeugungsprozess als Eigenerzeuger verantwortlich sein. Sie wird eigenverantwortlich über die Fahrweise der Anlage bestimmen, die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs tragen und die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausüben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Betriebsführung des Blockheizkraftwerk durch die AN nach den Weisungen der AG nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt wird, ohne dass hiermit die Übertragung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verantwortung der AG für den Betrieb des Blockheizkraftwerks verbunden ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Beauftragung der AN durch die AG mit der Betriebsführung an dem in **Anlage 1 „Spezifikation des BHKWs“** näher beschriebenen Blockheizkraftwerk (im Folgenden: **BHKW**). Das BHKW besteht im Wesentlichen aus einem [mehreren] Modul[en], bestehend aus Verbrennungsmotor und Generator nebst entsprechender Kraftübertragungs- und Lagerungselementen, ggf. auch einer Schallschutzdämmung bzw. Umhausung. Weitere Modulkomponenten sind Wärmeübertrager, Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungseinrichtungen, Anlasser sowie Komponenten des Ansaug-, Abgas-, Kraftstoff- und Schmierölsystems sowie Sicherheitseinrichtungen. Im Rahmen der Betriebsführung wird die AN als Dienstleisterin für die AG auf deren Weisung tätig.
- (2) Das BHKW befindet sich in der Liegenschaft [Adresse] der AG. Die AG nutzt das BHKW eigenständig zur Erzeugung von Wärme und Strom.

§ 2 Umfang der Betriebsführung

Die AN übernimmt für die AG die technische, kaufmännische sowie organisatorische Betriebsführung des BHKWs entsprechend der Vorgaben der nachstehenden Paragraphen vereinbarte sowie sonstige Leistungen.

§ 3 Technische Betriebsführung

Die technische Betriebsführung umfasst alle Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße technische Betriebsführung entsprechend der üblichen Praxis und entsprechend dem Stand der Technik und im Rahmen der Nutzungsüberlassung des BHKW für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb des BHKWs erforderlich sind, insbesondere:

- a) die laufende Überwachung des Anlagenbetriebs sowie die Sicherstellung der technischen Verfügbarkeit des BHKW;
- b) die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebspersonals sowie Gestellung der für den Betrieb sowie für Arbeiten im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes erforderlichen beauftragten Personen;
- c) die Qualifizierung und Gestellung des für den Betrieb erforderlichen Betriebspersonals;
- d) die Einhaltung ordnungsgemäßer Arbeitsprozesse sowie ausreichender Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter;

- e) die Bedienung und fortlaufende Überwachung bzw. Kontrolle der BHKW u.a. über eine Gebäudeleittechnik zur Gewährleistung eines möglichst störungsfreien, sicheren und wirtschaftlichen Anlagenbetriebs;
- f) die Durchführung der Wartung sowie der Arbeitsvor- und -nachbereitung gemäß den Vorgaben des Herstellers des BHKW;
- g) das Erstellen, Pflegen und Übermitteln einer fortlaufenden Dokumentation;
- h) das Einweisen von Fremdfirmen sowie die Erfassung und Abnahme von Fremdarbeiten für die AG;
- i) die Information über sowie die Beseitigung von Störungen im Rahmen eines ständig zur Verfügung stehenden Bereitschaftsdienstes; nach erfolgter Beseitigung der Störung hat die AN dies der AG unverzüglich anzuzeigen;
- j) die Veranlassung und Durchführung aller im Rahmen des Betriebs erforderlichen gesetzlichen Prüfungen;
- k) die Durchführung der betrieblichen Aufgaben im Rahmen der Beschaffungsprozesse für Betriebs- und Verschleißmaterial sowie Ersatzteile;
- l) die Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen zur grundlegenden Abstimmung der technischen Betriebsführung im Rahmen der Investitions- und Instandsetzungsplanung, Vorstellung der technischen Auswertung des vergangenen Jahres im Rahmen des Energieberichtes im April eines jeden Jahres (vgl. § 5 Ziffer (2)).

§ 4 Organisatorische Betriebsführung

- (1) Die organisatorische Betriebsführung umfasst alle Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße organisatorische Betriebsführung entsprechend der üblichen Praxis und im Rahmen der Nutzungsüberlassung des BHKW für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb des BHKWs erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere:
 - a) die Einhaltung der Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der Anlage;
 - b) die Unterstützung der AG bei der Erfüllung energierechtlicher Anmeldungen, wie etwa die Beantragung der Zulassung Anmeldung des BHKW als KWK-Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Namen der AG;

- c) die Vorbereitung gesetzlicher Meldungen, wie die Unterstützung der AG bei der Erfüllung gesetzlicher Meldeverpflichtungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, insbesondere nach §§ 74, 74a EEG 2021, oder der Kommunikation mit und der Meldepflichten gegenüber dem Hauptzollamt;
 - d) die Unterstützung der AG im Zusammenhang mit den Pflichten aus der Marktstammdatenregisterverordnung sowie gegenüber der Bundesnetzagentur im Hinblick auf das Marktstammdatenregister;
 - e) die Dokumentation des Betriebs nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- (2) Die AN erfüllt die Tätigkeiten der organisatorischen Betriebsführung nach bestem Können und Wissen entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns auf Weisung der AG und in deren alleiniger wirtschaftlicher Verantwortung.
- (3) Die AN holt alle für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen im Namen der AG ein und hält diese, soweit erforderlich, für die Dauer dieses Vertrages vor. Die AN bereitet alle für das Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen vor und führt den Schriftverkehr mit den Behörden im Namen der AG. Entsprechendes gilt für alle sonstigen für den Betrieb erforderlichen oder zweckmäßigen Anmeldungen und Anträge.

§ 5 Kaufmännische Betriebsführung

- (1) Die kaufmännische Betriebsführung umfasst alle Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße kaufmännische Betriebsführung entsprechend der üblichen Praxis und unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfalt im Rahmen der Nutzungsüberlassung des BHKW für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb des BHKWs erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere:
- a) die Unterstützung bei der Beantragung und Geltendmachung der KWK-Zuschläge (und des vermiedenen Netzentgeltes) nach den Vorschriften des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) beim zuständigen Netzbetreiber;
 - b) die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eingehender Rechnungen für die im Rahmen der technischen Betriebsführung getätigten Geschäfte;
 - c) die Unterstützung der AG bei der Beantragung und Geltendmachung energiesteuerrechtlicher Entlastungen für den Brennstoffeinsatz beim zuständigen Hauptzollamt;

- d) die Unterstützung der AG bei der Beantragung und Geltendmachung von Stromsteuererstattungen/-entlastungen/-befreiungen;
 - e) die Unterstützung der AG bei der Zahlung der EEG-Umlage an den verantwortlichen Netzbetreiber gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2021;
 - f) die Überprüfung der Abrechnung des ins öffentliche Netz eingespeisten Stroms gegenüber dem Netzbetreiber.
- (2) Die AN hat der AG jährlich zum April einen Bericht mit folgenden Bestandteilen über das abgelaufene Jahr vorzulegen:
- Anlagenverfügbarkeit (Anzahl der Betriebsstunden und der Standzeiten)
 - Vorgenommene Instandsetzungsarbeiten mit Angabe der ausgetauschten Anlagenteile.

§ 6 Weisungsrecht der AG

- (1) Die AG ist jederzeit berechtigt, der AN Weisungen zur Betriebsführung des BHKW, insbesondere zur Fahrweise der Anlage, zu erteilen. Weisungen können mündlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder auch schriftlich erfolgen. Auf Verlangen der AN sind mündliche Weisungen mindestens in Textform zu bestätigen. Die AN ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Anweisung zu verweigern, es sei denn, die Sicherheit für Leib und Leben oder sonstige Rechtsgüter Dritter oder ihre eigenen Rechtsgüter würden durch die Befolgung der Anweisung erheblich gefährdet. In diesem Fall hat die AN der AG unverzüglich die Nichtbefolgung der Weisung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten der AG und der AN werden von den Vertragsparteien in einem gesonderten Dokument festgehalten. Dieses gemeinsame Dokument ist von den Vertragsparteien bei etwaigen Veränderungen entsprechend anzupassen. Die Vertragsparteien haben sich wechselseitig über etwaige Änderungen der Ansprechpartner zu informieren. Bis zum Zugang einer solchen Information gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 7 Wartung, Inspektion und Instandsetzung

- (1) Die AG beauftragt die AN, im Rahmen der Betriebsführung die fachgerechte Wartung und Inspektion des BHKW in den erforderlichen zeitlichen Abständen entsprechend der jeweiligen Herstellerangaben des BHKWs durchzuführen.

- (2) Sofern die AG für die vertragsgegenständlichen BHKWs keinen Vollwartungsvertrag mit einem dritten Dienstleister geschlossen hat, gilt für Wartungen Folgendes:
- a) Wartungen und Inspektionen bis zu einem erwartbaren Betrag für Material- sowie Personalkosten von zusammen 5.000,00 Euro netto je Einzelmaßnahme darf die AN eigenständig und ohne besondere Information und Zustimmung seitens der AG durchführen. Die AN ist berechtigt, im Rahmen der nach dieser Ziffer abrechenbaren Kosten auch die Kosten für die Beauftragung Dritter der AG in Rechnung zu stellen. Die AN rechnet nach erfolgter Abnahme die Kosten der Maßnahme gegenüber der AG ab. Stellt die AN im Zuge der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme fest, dass die Kosten 5.000 EUR netto übersteigen, hat sie dies der AG mitzuteilen.
 - b) Soweit die Material- und Lohnkosten einer Wartungs- oder Inspektionsmaßnahme 5.000,00 EUR überschreiten, hat die AN der AG ein Angebot für die Durchführung dieser Maßnahme vorzulegen. Die AG hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots der AN schriftlich mitzuteilen, ob sie das Angebot annimmt. Sofern die AG für die Beauftragung der angebotenen Maßnahme Kostenmittel beantragen muss, hat sie dies ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots der AN mitzuteilen. Die AG kann das Angebot ablehnen, wenn es nicht marktüblich ist. In diesem Fall kann die AN das Angebot entsprechend anpassen.
- (3) Sobald die AN Instandsetzungsbedarf an dem BHKW erkennt, hat sie diesen der AG mitzuteilen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die AN grundsätzlich mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen ist. Die AN hat für jede erforderliche Instandsetzungsmaßnahme, die einen Nettobetrag von 10.000,00 EUR überschreitet, ein Angebot zu erstellen und der AG zu übermitteln. Die AG nimmt dieses Angebot an, sofern es marktüblich ist. Die AG kann das Angebot ablehnen, wenn es nicht marktüblich ist. In diesem Fall kann die AN das Angebot entsprechend anpassen. Im Übrigen gilt Ziffer (2), jedoch mit der Maßgabe, dass für Instandsetzungen ein Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR netto gilt.
- (4) Beruht der Instandsetzungsbedarf auf einem Verschulden eines Dritten, ist die AN verpflichtet, vor der Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme – sofern erforderlich – Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche zu ergreifen. Insoweit hat sie sich mit der AG abzustimmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der AN

- (1) Die technische Betriebsführung hat im Einklang mit den Gesetzen und nach Maßgabe der Betriebsanleitungen und der sonstigen Anweisungen des Herstellers des BHKW sowie der jeweils geltenden DIN-Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik sowie gegebenenfalls nach Maßgabe behördlicher Auflagen oder Vorgaben zu erfolgen. Soweit Arbeiten an dem BHKW mit Beeinträchtigungen der Energieerzeugung verbunden sind, sind die Arbeiten nach Möglichkeit in Zeiten geringen Energiebedarfs zu verrichten. Die AN wird die AG über notwendige Arbeiten an dem BHKW frühzeitig in Kenntnis setzen.
- (2) Die AN ist verpflichtet, das BHKW entsprechend dem Wärmebedarf der AG und unter Berücksichtigung der erkennbaren Interessen der AG sowie dem gemäß § 11 vom AG vorgegebenen Betriebsreglement nach den anerkannten Regeln der Technik optimal zu führen. Die Vertragsparteien können zur Vereinfachung einen Fahrplan für die Fahrweise der Anlage vereinbaren.
- (3) Die AN hat das BHKW vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen. Die AN unterstützt die AG bei der Abwicklung etwaiger, aus der Beschädigung resultierender Ansprüche gegenüber Dritten.
- (4) Die AN beschafft die für den Betrieb des BHKW erforderlichen Materialien und Stoffe entweder im Namen und auf Rechnung der AG oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (5) Den für den Betrieb der BHKW erforderlichen Brennstoff beschafft die AG energiesteuerbelastet. Die zum Betrieb des BHKWs benötigten Brennstoffe sind mess- und eichrechtskonform zu erfassen.
- (6) Die verwendeten Betriebs- und Brennstoffe haben den Qualitätsanforderungen des Lieferanten des BHKW zu entsprechen.
- (7) Die AN ist für die Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages Willenserklärungen im Namen der AG abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Ausübung der Vollmacht durch die AN hat gegenüber den Behörden bzw. staatlichen Stellen sowie dem Netzbetreiber oder sonstigen Dritten nach vorheriger Abstimmung zu erfolgen. Eine Abstimmung nach dem vorstehenden Satz 2 kann auch in einer einmaligen Handlungsanweisung der AG erfolgen. Die von der AG hierfür ausgestellte Vollmacht liegt dem Vertrag als **Anlage 3 „Vollmacht“** bei.

- (8) Vor Aufnahme der Betriebsführung ist die AN berechtigt, das vertragsgegenständliche BHKW zu besichtigen. Die AG wird das BHKW im Rahmen einer Übergabe an die AN übergeben. Die Vertragsparteien fertigen hierüber ein Übergabeprotokoll an, in dem insbesondere der Zustand des BHKW zum Zeitpunkt des Übergangs dokumentiert wird. Die AG übergibt der AN sämtliche vorhandenen Dokumentationen sowie Wartungsverträge des Herstellers des BHKWs.
- (9) Der AN sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung, Inspektion und Betriebsführung die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Informationen für das BHKW spätestens bei Beginn des Vertrages folgende Unterlagen – sofern vorhanden – zu übergeben:
- a) Bestandszeichnungen, Aufstellungs- und Installationspläne,
 - b) Funktionsbeschreibungen des BHKWs,
 - c) (Hersteller-) Betriebsanleitungen,
 - d) Wartungs- und Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Inspektionspläne, Instandsetzungsanleitungen, Ersatzteillisten,
 - e) Betriebsbuch des BHKWs (Dokumentation durchgeführter Sichtkontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungen, Stillständen usw.),
 - f) Eine Zusammenstellung der wichtigsten technischen Daten und Einstellparameter der wesentlichen Anlagenteile, Soll-Werte (Übersicht, Liste),
 - g) Elektrische Schaltpläne, Regelschemata,
 - h) Messprotokolle.
- (10) Die AN ist verpflichtet, Fachpersonal für die Durchführung der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einzusetzen.
- (11) Demontiert bzw. baut die AN mit Zustimmung der AG Altanlagen bzw. Komponenten aus im Eigentum der AG stehenden Anlagen aus, so entsorgt sie diese auf Kosten der AG im Rahmen der Beauftragung inklusive eventuellem Bauschutt fachgerecht bzw. stellt die entsprechenden Materialien, Anlagen, Leistungen und Zubehör für eine fachgerechte Entsorgung den von der AN beauftragten Entsorgungsunternehmen bereit. Alle solche Maßnahmen müssen sach- und rechtmängelfrei ausgeführt sein; entsprechende Nachweise (gefährlicher Abfall) sind der AG zu übergeben. Die AG wird die AN über etwaige, ihr bekannte Altlasten informieren.

§ 9 Störungsmanagement

- (1) Die AN unterhält eine Rufbereitschaft 24 Stunden / 7 Tage / 365 Tage im Jahr für eine effiziente Störungsbeseitigung. Zentraler Ansprechpartner auf Seiten des AN ist die Querverbundleitwarte der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG zu Beginn dieses Vertrages. Zu Beginn dieses Vertrages ist die Rufbereitschaft erreichbar unter der Telefonnummer **0621-505-1111**.
- (2) Die AG unterhält im Rahmen des Fehler- und Instandhaltungsmanagements eine E-Mailadresse und benennt einen zentralen Ansprechpartner auf Seiten der AG:
 - a) Ansprechpartner während der Betriebszeit (07:00 bis 17:00 Uhr) sind die zuständigen Mitarbeiter im Gebäudeunterhalt (Gebäudewirtschaft 4-135) bzw. die Objektbetreuer, erreichbar unter der Telefonnummer **0621-504-1603/1604**. Die AG unterhält und aktualisiert fortlaufend eine Liste der verantwortlichen Personen und stellt diese der AN in der gemeinsamen Datenbank zur Verfügung.
 - b) Ansprechpartner außerhalb der Betriebszeiten (17:00 bis 07:00 Uhr) ist die Bereitschaft des Bereich Gebäudewirtschaft, erreichbar unter der Telefonnummer **0621-504-4699**.
 - c) Ansprechpartner an Wochenenden und Feiertagen ist die Bereitschaft des Bereich Gebäudewirtschaft, erreichbar unter der Telefonnummer **0621-504-4699**.
 - d) Die E-Mailadresse des Fehler- und Instandhaltungsmanagements auf Seiten der AG lautet zu Vertragsbeginn: [xxx@ludwigshafen.de].
- (3) Im Falle einer Veränderung von Ansprechpartnern bzw. Kontaktdaten gilt § 21 entsprechend.
- (4) Die AN beginnt unverzüglich, aber spätestens 90 Minuten nach der Störungsmeldung (Eingang der Meldung seitens des AG beim AN, eigene Kenntnisnahme bzw. Kennenmüssen – z.B. über eine entsprechende Anzeige/Meldung der Gebäudeleittechnik – des AN) mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal (Reaktionszeit).
- (5) Bei Bedarf, d.h. die Störung / der Fehler lässt sich nicht über die Gebäudeleittechnik beseitigen, ist die AN mit Mitarbeitern bzw. Beauftragten der AN innerhalb von spätestens 120 Minuten vor Ort (Einsatzzeit). Die vollständige Behebung des Störfalles ist in einem unter Berücksichtigung des betroffenen BHKW angemessenen Zeitrahmen durchzuführen. Lässt sich die Störung nicht durch das qualifizierte Fachpersonal der AN beheben,

sondern bedarf der Beauftragung eines dritten Dienstleisters, hat die AN dies im Nachgang an den Entstöreinsatz unverzüglich zu beauftragen. Die Störungsbeseitigung erfolgt sodann während der regulären Arbeitszeit der AN bzw. des beauftragten Dritten.

- (6) Im Zuge der Behebung von Störungen sind Fehler- und Instandsetzungsmaßnahmen und deren Zeitpunkte mit der AG abzustimmen. Bei Gefahr in Verzug sind durch die AN Erst- und Sofortmaßnahmen zu ergreifen und entsprechend mit Fotos durch die AN zu dokumentieren; die AG ist hierüber anschließend unverzüglich zu informieren.
- (7) Die AN ist für die Einhaltung und Erfüllung des in dieser Ziffer vereinbarten Fehler- und Instandhaltungsmanagements beweispflichtig. Die AN übermittelt der AG im Rahmen der technischen Möglichkeiten monatlich an die in vorstehender Ziffer (2) angegebene E-Mailadresse oder in die Datenverknüpfung einen Ausdruck aus der Gebäudeleittechnik, aus dem sich das Datum und die Uhrzeit der Fehlermeldung, die Art des Fehlers und der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ergibt.
- (8) Im Übrigen gilt § 7 auch für eine Abrechnung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen. Für die Vorhaltung der Rufbereitschaft sowie die Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen der AN nach diesem Paragraphen erhält die AN das in § 10 vereinbarte pauschale Entgelt. Der jeweilige Entstöreinsatz wird von der AN nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 10 anhand des in die gemeinsame Datenbank einzustellenden Preisblattes für Entstöreinsätze abgerechnet.

§ 10 Entgelt; Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der AN beträgt monatlich [...] EUR netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- (2) Das Entgelt ist jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig und ohne Abzug auf nachstehendes Konto der AN zu zahlen:

[Bankverbindung einfügen]
- (3) Das Entgelt für die Betriebsführung nach Ziffer (1) wird jeweils zum 01.04. eines Jahres (Anpassungstermin) überprüft und bei einer Veränderung der Preisfaktoren gegenüber dem Stand 01.06.2022 [für Folgeverträge: Stand Vertragsbeginn] entsprechend angepasst, erstmalig jedoch zum 01.04.2024 [für Folgeverträge: zum 01.04. des nach Vertragsunterzeichnung übernächsten Jahres]. Die Anpassung erfolgt zu 70% anhand der Lohnkosten – es gilt der Stundenlohn eines TWL-Facharbeiters, Entgeltgruppe 6, Stufe 3, ohne Zuschläge gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V oder eines diesen ersetzenden Tarifvertrages – und zu 30% anhand des Indexes für gewerbliche Erzeugnisse,

Index des Statistischen Bundesamts für „Maschinen“ (Ifd. Nr. 412,-Nr. 28 der GP-Systematik, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte. Hierzu ist folgende Anpassungsformel zu verwenden:

$$GP = GP = GP_0 \times \left(0,3 \times \frac{Ep}{Ep_0} + 0,7 \frac{L}{L_0} \right)$$

GP = Neuer Jahresgrundpreis für die Betriebsführung

$GP_0 = x.xxx,xx \text{ €/a}$ (Basis-Grundpreis, Stand 01.06.2022 [für Folgeverträge: Stand Vertragsbeginn])

Ep = Durchschnitts-Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandabsatz) des Statistischen Bundesamtes Deutschland, Fachserie 17, Reihe 2, Ifd.-Nr. 1 Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Basisjahr 2015 = 100). Maßgebend ist das Mittel der vergangenen (veröffentlichten) 12 Monate zum Anpassungszeitpunkt.

$Ep_0 =$ [Startwert eintragen]; Mittelwert der vergangenen (veröffentlichten) 12 Monate vor Vertragsschluss

L = Stundenlohn eines TWL-Facharbeiters, TV-V (West) Entgeltgruppe 6, Stufe 3 ohne Zuschläge

$L_0 =$ Basis-Stundenlohn Stand 01.04.2022 [für Folgeverträge: Stand Vertragsbeginn] = 20,32 €/h

- (4) Der vorgenannte Index Ep ist veröffentlicht auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden (www.destatis.de). Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Das Entgelt nach Ziffer (1) enthält nicht die Kosten, die für die Durchführung einer Instandsetzungsmaßnahme nach § 7 Ziffer (2) entstehen. Diese Kosten rechnet die AN separat nach den Maßgaben des § 7 Ziffer (2) gegenüber der AG ab. Gleiches gilt für Entstöreinsätze nach § 9. Im Übrigen sind mit dem Betriebsführungsentgelt sämtliche Leistungen der AN nach diesem Vertrag abgegolten.
- (6) Sofern die AN entgegen der zu Vertragsschluss vertretenen Rechtsauffassung der Vertragsparteien als Betreiberin der vertragsgegenständlichen Strom- und Wärmeerzeugungsanlage angesehen wird und hierdurch bedingt etwaige Steuern, Umlagen oder Abgaben zu entrichten hat, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer (1) um den betreffenden Betrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall diesen Vertrag dergestalt anzupassen, dass das bei Vertragsabschluss gewollte wirtschaftliche Ergebnis in rechtlich zulässiger Weise (wieder) erreicht wird.

- (7) Weist eine Vertragspartei nach, dass unvorhersehbare Umstände, wie wesentliche Nutzungsänderungen oder außergewöhnliche Umwelteinflüsse, eine Änderung des Leistungsumfanges nach §§ 2 – 5 erforderlich machen, die zu wesentlichen Mehr- bzw. Minderaufwendungen führt, so kann die betreffende Vertragspartei eine Anpassung der Vergütung fordern.
- (8) Wird ein BHKW nicht nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang. Werden die in **Anlage 1** aufgeführten BHKW-Module wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

§ 11 Erzeugung von Wärme und Strom

- (1) Die Erzeugung von Wärme und Strom durch die AN erfolgt auf Weisung der AG. Soweit die AG keine andere Weisung erteilt, hat die Wärmeerzeugung des BHKW Vorrang vor einer Wärmeerzeugung bzw. -bereitstellung durch andere Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Gaskessel) bzw. vor einer Wärmebereitstellung mittels Fernwärme für die Liegenschaften.
- (2) Die AG verwendet den in den BHKW erzeugten Strom zum eigenen Verbrauch. Strom, den die AG nicht zur Deckung des Eigenbedarfes benötigt (Überschussstrom), verkauft die AG in eigener wirtschaftlicher Verantwortung. Soweit der Strombedarf der AG den in den BHKW erzeugten und zur Verfügung stehenden Strom übersteigt, versorgt sich die AG in eigener wirtschaftlicher Verantwortung mit Zusatz- und Reservestrom aus dem vorgelagerten Netz. Für den Überschussstrom sowie den Zusatz- und Reservestrom wird die AG gesonderte Stromlieferverträge mit einem Vertragspartner ihrer Wahl abschließen.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Die AG verschafft der AN und deren Mitarbeitern oder von dieser beauftragten Personen im Rahmen der Zugangsregelung den ungehinderten Zugang zu den Gebäudeteilen (insbesondere den Heizzentralen und der Gebäudeleittechniken), Flächen, Anlagen und sonstigen Einrichtungen. Notwendige Vollmachten werden auf Verlangen ausgestellt. Die AG installiert notwendige Schlüsseltresore auf eigene Kosten, die AG und die AN stimmen gemeinsam die Einbauposition ab. Beauftragte Personen bzw. Nachunternehmer haben sich auf Verlangen der AG als solche auszuweisen.
- (2) Der von der AG zu installierende Schlüsseltresor hat mindestens der Klasse 3 (VDS-Einstufung) bzw. Klasse III (E CBS-Einstufung) zu entsprechen.

- (3) Die AG trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Flächen, technischen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse während der gesamten Vertragslaufzeit in einem Zustand erhalten bleiben, der eine störungsfreie Vertragserfüllung durch die AN ermöglicht. Dies umfasst auch einen gegebenenfalls erforderlichen Streu- und Winterdienst für die Zufahrten und Außenanlagen.

§ 13 Messung

- (1) Die AG sorgt die gesamte Vertragslaufzeit für das Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Betrieb geeichter Messeinrichtungen. Die Messeinrichtungen sind so auszugestalten, dass sie den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.
- (2) Die Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum der AG bzw. des zuständigen Messstellenbetreibers und werden von ihr instandgehalten. Über Zahl, Größe und Art, Aufstellung und Austausch der Messeinrichtungen bestimmt die AG in Abstimmung mit der AN. Der Standort der installierten Messeinrichtungen ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 14 Laufzeit; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am [01. 06.2022] und hat eine Laufzeit von **zehn** Jahren und **einem** Monat bis zum [30.06.2032].
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn eine der Vertragsparteien den Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.
- (3) Die AN ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn das vertragsgegenständliche BHKW bei Übergabe nicht betriebsbereit ist.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - (a) der Vertrag zur Planung und Bau des BHKWs (Errichtungsvertrag) vorzeitig beendet worden ist,
 - (b) das BHKW verkauft oder stillgelegt werden soll,
 - (c) das BHKW bzw. Teile davon aus rechtlichen Gründen (etwa Verbotsgesetz) von Dritten instandgehalten werden müssen und diese von der AN auch nicht im Unterauftrag an einen Dritten beauftragt werden darf,

- (d) der Betrieb der AN infolge wesentlicher Änderungen des BHKWs nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Haftung, Versicherung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Eigentümer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Vertragspartners oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Ersatzpflicht der Vertragspartner nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (4) Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die geschädigte Vertragspartei wird auf Wunsch der anderen Vertragspartei unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Die AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit nachfolgend aufgeführten Mindest-Versicherungssummen und einem jeweiligen Selbstbehalt von maximal 10.000 Euro abzuschließen und für die Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten:

- a) EUR 2.000.000,00 je Schadensfall für Vermögensschäden,
- b) EUR 5.000.000,00 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden.

Der Bestand dieser Versicherung ist der AG jederzeit auf deren Verlangen hin nachzuweisen.

§ 16 Höhere Gewalt und Unterbrechung der Energieerzeugung

- (1) Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Heizanlage oder von deren Bestandteilen trägt die AG.
- (2) Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt aber auch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft. Umstände höherer Gewalt können insbesondere sein: Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, Epidemien, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (4) Hält die AN, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den BHKW erforderlich ist, eine nicht nur kurz dauernde Unterbrechung der Versorgung für erforderlich, hat sie die AG rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und die AN dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen und im Falle ungeplanter Versorgungsunterbrechungen erfolgt die Unterrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (5) Im Übrigen ist die AN von ihrer Pflicht als Betriebsführerin zur Erzeugung von BHKW-Wärme und Strom befreit, soweit und solange

- a) die Erzeugung von Wärme und Strom in dem BHKW durch höhere Gewalt im Sinne von Ziffer (1), sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, oder durch Verschulden der AG verhindert wird,
 - b) die Unterbrechung der Erzeugung der Wärme und Strom zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Anlagen erforderlich ist,
 - c) nach fachlicher Feststellung zu vermuten steht, dass das dem BHKW nachgelagerte Wärmenetz oder die nachgelagerte elektrische Anlage havariegefährdet ist und nicht mehr den technischen Anforderungen genügt, um Schäden an den Anlagen zu verhindern,
 - d) bei der Gasversorgung Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten auftreten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt,
 - e) der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,
 - f) die Beschaffenheit des für das BHKW bezogenen Erdgases einen ordnungsgemä ßen Betrieb der Erzeugungsanlagen nicht gewährleistet.
- (6) Treten Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des BHKW auf, sind die AG und/oder die AN jeweils unverzüglich zu informieren. Die AN hat jede Unterbrechung oder Unregelmä ßigkeit der Strom- und Wärmeerzeugung auf Kosten der AG unverzüglich zu beheben (vgl. § 7 Ziffer (3) sowie § 9 Ziffer (4) und (5)). Soweit möglich, unterrichtet die AN bei einer nicht nur kurzfristigen Unterbrechung die AG rechtzeitig in geeigneter Weise. Sofern auftretende Unregelmäßigkeiten oder Mängel geeignet sind, Schäden an dem BHKW hervorzurufen, hat die AN die Pflicht, die AG, den Lieferanten und sämtliche von der AG zu benennende Dritte zu informieren, um die unverzügliche Instandsetzung zu ermöglichen.

§ 17 Rechtsübertragung und Beauftragung Dritter

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen ist die andere Vertragspartei in der Mitteilung gesondert hinzuweisen.

- (2) Die AN ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB mit der Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen durch Fachpersonal sach- und fachgerecht durchgeführt werden und der Dritte leistungsfähig und zuverlässig ist sowie die ggf. erforderlichen vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Die AN ist verpflichtet, die AG über die Beauftragung Dritter unverzüglich zu unterrichten. Die AG ist berechtigt, binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung der Beauftragung zu widersprechen, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Dritten bestehen.

§ 18 Freistellung

- (1) Die AG stellt die AN von sämtlichen Forderungen betreffend Umlagen, Steuern oder Zinsansprüchen frei, die von dem Betreiber einer Strom- bzw. Wärmeerzeugungsanlage zu leisten sind. Dies gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für zukünftige Ansprüche gegenüber der AN. Näheres regelt § 11 dieses Vertrages.
- (2) Ziffer (1) gilt insbesondere für etwaige Forderungen auf Zahlung der EEG-Umlage, Stromsteuer sowie weitere stromseitigen Umlagen.

§ 19 Datenschutz

Die geltenden Regelungen zum Datenschutz finden sich in **Anlage 4 „Datenschutzerklärung“**.

§ 20 Endschaftsklausel

- (1) Nach Beendigung des Vertrages ist die AN unverzüglich zur Rückgabe aller Schlüssel, die sie von der AG erhalten hat, verpflichtet. Ersatzschlüssel, die die AN hat anfertigen lassen, sind der AG unentgeltlich zu überlassen.
- (2) Die AN wird der AG sämtliche für eine ordnungsgemäße Betriebsführung des BHKW notwendigen Unterlagen, Genehmigungsunterlagen, Planwerke, Vertragsunterlagen, Sachdaten usw. spätestens bei Beendigung zur Verfügung stellen sowie die von der AG mit der zukünftigen Betreuung/Betriebsführung betrauten Personen bzw. Dritte so rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor einer Übernahme durch die AG bzw. einen von der AG beauftragten Dritten, in den Betrieb des BHKW unterweisen, dass ein reibungsloser und unterbrechungsfreier Übergang der Betreuung/Betriebsführung sichergestellt ist.
- (3) Die AN hat der AG die nach § 8 Ziffer (9) überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Außerdem sind der AG insbesondere die nachfolgend aufgeführten Unterlagen spätestens bei Beendigung des Vertrages zu übergeben:

- a) Sämtliche Betriebsbücher der Heizanlagen (Dokumentation durchgeführter Sichtkontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungen, Stillständen usw.),
 - b) Eine Zusammenstellung der wichtigsten technischen Daten und Einstellparameter der wesentlichen Anlagenteile, Soll-Werte (Übersicht, Liste),
 - c) Messprotokolle.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages hat die AN sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Dokumente, Dateien und Informationsträger einschließlich aller gezogenen oder angelegten Kopien unverzüglich an die AG herauszugeben, soweit diese nicht mehr für die Vertragsabwicklung erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Schlüssel, die ggf. erteilte Vollmachtsurkunde und etwaige Schalt- und Lagepläne. Der AN steht an den vorbenannten Dokumenten, Gegenständen und Daten kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dies gilt entsprechend für alle Unterlagen und Dokumente, die die AN im Rahmen der ggf. an sie erteilten Vollmacht stellvertretend für die AG in Empfang genommen hat. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind zudem sämtliche bei der AN noch vorhandenen Daten mit vertraulichem Inhalt aus diesem Vertragsverhältnis von diesem zu löschen. Der AG ist ein Nachweis über die Löschung vorzulegen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vertragsunterlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten; sie haben jeweils mit der Überschrift „[FORTLAUFENDE NR]. Nachtrag zum BHKW-Betriebsführungsvertrag vom [DATUM]“ zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Änderung oder Ergänzung des in **Anlage 1** näher bezeichneten BHKWs. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Schriftform im Sinne dieser Klausel ist dann gewahrt, wenn Änderungen und Ergänzungen als Schriftstück persönlich übergeben werden, per Einwurf-Einschreiben oder per Kurier übermittelt werden.

14.04.2022

- (3) Für die Durchführung des Vertragsverhältnisses und sich daraus ergebender Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Ludwigshafen am Rhein.
- (5) Folgende Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:

Anlage 1: Spezifikation des BHKWs

Anlage 2: Schnittstellen und Messstellen

Anlage 3: Vollmacht

Anlage 4: Datenschutzerklärung

....., den

....., den

.....
Auftraggeberin

.....
Auftragnehmerin